

Vereinbarung  
über die Verarbeitung personenbezogener Daten  
(Auftragsverarbeitung)

zwischen

**Name:** .....  
**Straße:** .....  
**PLZ Ort:** .....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

**isales.service GmbH**  
Schönwasserstrasse 10  
47809 Krefeld  
vertreten durch: Karsten Ließem, Stephan Katins

**isales.business oHG**  
Schönwasserstrasse 10  
47809 Krefeld  
vertreten durch: Karsten Ließem, Stephan Katins

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch Parteien genannt -

**Präambel:**

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag. Dieser AV-Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Dienstleistungsvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte (Subunternehmer) personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten. In diesem AV-Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU - Datenschutzgrundverordnung zu verstehen.

## **1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

### **1.1 Der Auftrag umfasst Folgendes:**

Der Auftragnehmer prüft und wartet automatisierte Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag, insbesondere die von ihm im Rahmen eines getrennten Vertragsverhältnisses überlassene Standardsoftware und Hardware und bietet im Rahmen seiner Supportangebote weitergehende Hilfestellungen im Umgang mit der Software und Hardware an. Ferner bietet er Softwarelösungen auch im Rahmen von Hosting, ASP, SaaS oder Cloud basierender Angebote an. Außerdem erstellt der Auftragnehmer individuelle Programme und Funktionen, die entweder im Datenkontext mit vorhandener Standardsoftware funktioniert oder mittels elektronischer Kommunikation mit anderen Systemen interagiert. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann in besonderen Konstellationen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei dessen Anforderungen und Umsetzungen im Bereich der internen Informationstechnik. Als solche Tätigkeiten kommen insbesondere ein Remotezugriff auf das IT-System des Auftraggebers, der Umgang mit einem Echtzeiten enthaltenden Dump/ Backup-Datei – vor allem im Zusammenhang mit Supportanfragen, Datenkonvertierungsarbeiten, Tests von individuellen Programmierungen und Customizing (Erstellen von Datenpräsentationen, Anpassen von Korrespondenzformularen etc.) – in Betracht, soweit auf dem IT-System oder in den Echtzeiten personenbezogene Daten enthalten sind. Weiterhin fallen hierunter Hosting von Software, ASP, SaaS oder Cloud basierende Angebote der Softwareüberlassung.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei gegebenenfalls auch personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO bzw. kommt mit diesen in Berührung.

1.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.

Der Vertrag ersetzt sämtliche bisherigen Vereinbarungen der Parteien im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung (aufgehoben mit Wirkung zum 25.05.2018).

1.3 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.4 Vorbehaltlich der Regelungen eines gegebenenfalls bestehenden Hauptvertrags (siehe oben Ziffer 1.1) ist für jede Kündigung die Schriftform erforderlich.

(Die Schriftform ist gewahrt durch die Übermittlung eines unterzeichneten Telefax-Schreibens, einer Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Nr. 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ) oder einer Datei, die eine gescannte Unterschrift des Erklärenden enthält.)

## **2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen**

2.1 Der Auftrag erfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DS-GVO. Art und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergeben sich aus 1.1. bzw. sind abhängig von der im Einzelfall beauftragten Dienstleistung durch den Auftraggeber.

### **2.2 Art der Daten und Kategorien betroffener Personen**

Der Auftragnehmer verarbeitet alle Arten von Daten zu allen Kategorien betroffener Personen, die ihm der Auftraggeber in seiner eigenen Verantwortung und im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung (Ziffer 2.1) bzw. des Hauptvertrags offenbart. Dies sind insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Daten und die Kategorien betroffener Personen, die der Auftraggeber definiert hat in Anhang 1: Art der Daten und Kategorien betroffener Personen.

### **3. Technische und organisatorische Maßnahmen**

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder dem Zugriff Dritter auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu schützen.

3.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gemäß Art. 32 DS-GVO, die mit dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses definiert sind in Anlage1 TOM.

3.3 Der Auftraggeber informiert sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers anhand der vom Auftragnehmer bereitgestellten Informationen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, weitere technische und organisatorische Maßnahmen zu verlangen als diejenigen, über die er vom Auftragnehmer informiert wird.

3.4 Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nach Vertragsschluss bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

3.5 Wenn der Auftraggeber nach Abschluss dieser Vereinbarung entscheidet, dass die bislang vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zum Schutz bestimmter personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der Kriterien des Art. 32 Absatz (1) DS-GVO nicht ausreichen, wird er dem Auftragnehmer die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen benennen und mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung dazu treffen, wer welche Maßnahmen zu welchen Kosten veranlassen wird.

### **4. Ort der Verarbeitung**

4.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die vereinbarungsgegenständlichen Daten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

4.2 Der Auftragnehmer ist nur dann befugt, die Daten in einen Staat außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenanntes „Drittland“) zu verlagern, sofern hierfür das in der Datenschutzgrundverordnung festgelegte Schutzniveau für die vertragsgegenständlichen Daten gemäß den Art. 44 ff. DS-GVO gewährleistet wird.

## **5. Weisungsbefugnis - Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten; Anfragen von betroffenen Personen**

5.1 Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen bzw. nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Die Weisungen des Auftraggebers müssen sich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, dieser Vereinbarung und einem etwaig bestehenden Haupt/Dienstleistungsvertrag bewegen.

5.2 Soweit die Weisungen des Auftraggebers nicht bereits in einem bestehenden Haupt/Dienstleistungsvertrag enthalten sind, erteilt er seine Weisungen ausschließlich durch die u. g. Weisungsberechtigten an die dort genannten Weisungsempfänger.

5.3 Falls der Auftragnehmer durch eine gesetzliche Vorschrift zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet ist, zu welcher es keine Weisung des Auftraggebers gibt, teilt er dies dem Auftraggeber mit, sofern das Gesetz die Mitteilung nicht verbietet.

5.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung könnte gegen Datenschutzvorschriften verstoßen.

5.5 Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer bei Projektbeginn explizit zu benennen. Ebenfalls sind Änderungen von Weisungsberechtigten dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind die benannten Projektleiter sowie die Geschäftsführung.

5.6 Wenn sich ein Betroffener an den Auftragnehmer wendet zur Geltendmachung seiner Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen nicht selbst erfüllen, sondern unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und dessen Weisungen abwarten. Wenn der Auftraggeber das Ersuchen der betroffenen Person nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet, haftet der Auftragnehmer nicht und der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei und ersetzt ihm etwaige Schäden und Aufwendungen. Dies gilt nicht, soweit die unterbliebene, fehlerhafte oder nicht fristgerechte Antwort des Auftraggebers an die betroffene Person auf einer unterlassenen, fehlerhaften oder verspäteten Information vom Auftragnehmer an den Auftraggeber beruht.

## **6. Verantwortungsbereiche des Auftraggebers**

6.1 Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, alle Voraussetzungen dafür herzustellen und nachzuweisen, dass die Verarbeitung der dem Auftragnehmer offenbarten personenbezogenen Daten nach Maßgabe dieser Vereinbarung zulässig ist. Insbesondere hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass seine Weisungen den Datenschutzgesetzen entsprechen. Er ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt. 6.2 Sind die Weisungen des Auftraggebers nicht vom Leistungsumfang des Haupt/Dienstleistungsvertrags umfasst, werden diese als Anforderung des Auftraggebers zur Erweiterung bzw. Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs behandelt. Der Auftragnehmer teilt dann innerhalb angemessener Frist mit, ob und unter welchen Kosten er die Weisung ausführen wird.

## **7. Verantwortungsbereich des Auftragnehmers**

7.1 Der Auftragnehmer setzt folgende Maßnahmen um:

- a) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß den Art. 28 Absatz (3) Satz 2 lit. b, 29, 32 Absatz (4) DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut sind. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. b) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. c) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt. d) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen. e) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. f) Nachweis der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 9 dieses Vertrages und der Erledigung aller Pflichten gemäß Ziffer 7 dieses Vertrags. g) Für die Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten des Auftraggebers gemäß Art. 30 Absatz (1) DS-GVO ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich; der Auftragnehmer unterstützt ihn dabei auf Anforderung durch Bereitstellung von Informationen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Vereinbarung betrifft.

7.2 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Unterstützung des Auftraggebers bei dessen technischen und organisatorischen Maßnahmen, b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden, c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung und e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

Nach der Meldung einer Verletzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber entscheidet der Auftraggeber in alleiniger Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine Meldung an Behörden bzw. betroffene Personen vorliegen und nimmt die Meldungen in alleiniger Verantwortung vor.

7.3 Beim Auftragnehmer ist ein fachkundiger Datenschutzbeauftragter benannt. Sobald eine Meldung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich ist, wird der Name veröffentlicht. (In NRW soll das bis zum 31.12.2018 möglich sein.)

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Auf Anfrage des Auftraggebers ist der aktuelle Fachkundenachweis zur Verfügung zu stellen.

## **8. Unterauftragsverhältnisse**

8.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, Unterauftragnehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, den Unterauftragnehmer a) unter Berücksichtigung seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sorgfältig auszuwählen und b) durch schriftlichen oder elektronischen Vertrag zu beauftragen und c) in Bezug auf den Unterauftrag mindestens in demselben Umfang zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten, wie dies in dieser Vereinbarung für den Auftragnehmer gilt. d) Sofern eine Einbeziehung von Unterauftragnehmern in Drittländern erfolgen soll, stellt der Auftragnehmer sicher, dass beim jeweiligen Unterauftragnehmer ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Art. 44 ff. DS-GVO gewährleistet ist, zum Beispiel durch Abschluss einer Vereinbarung gemäß den von der EU-Kommission genehmigten EU-Standardvertragsklauseln. Der Unterauftragnehmer muss einen Vertreter in der EU bestellt haben.

8.2 Die Parteien stellen fest, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2 für die Unterauftragsverhältnisse vorliegen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits bestehen.

8.3 Bevor der Auftragnehmer an den erteilten Unteraufträgen Änderungen vornimmt, in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Unterauftragnehmer, teilt er dies dem Auftraggeber schriftlich oder in elektronischer Form mit. Der Auftraggeber kann gegen diese Änderung innerhalb einer Frist von 4 Wochen aus wichtigem Grund schriftlich oder in elektronischer Form Einspruch beim Auftragnehmer erheben; der Einspruch ist zu begründen. In Notsituationen ist der Auftragnehmer befugt, die Einspruchsfrist durch Mitteilung an den Auftraggeber auf einen im konkreten Fall angemessenen Zeitraum zu verkürzen. Im Fall eines fristgerechten Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl entweder seine Leistungen ohne Hinzuziehung des Unterbeauftragten fortsetzen oder das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber (einschließlich eines Hauptvertrags) innerhalb einer Frist von 4 Wochen kündigen. Sofern die Leistungen des Auftragnehmers teilbar sind und sich der betreffende Unterauftrag lediglich auf einen bestimmten Leistungsteil bezieht, ist auch eine Teilkündigung durch den Auftragnehmer zulässig. Für die Kündigung gilt im Übrigen Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung.

8.4 Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

## **9 Nachweismöglichkeiten; Inspektionen und behördliche Kontrollen**

9.1 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten mit geeigneten Mitteln auf Anfrage nach. Geeignet sind zum Beispiel ☐ eine Darstellung der aktuell getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen über die Punkte gemäß der Anlage zu Ziffer 3.2 dieser Vereinbarung, ☐ Selbstauskünfte oder Prozessbeschreibungen des Auftragnehmers, ☐ Nachweise zur Durchführung von Selbstaudits, ☐ unternehmensinterne Verhaltensregelungen einschließlich eines externen Nachweises über deren Einhaltung, ☐ Zertifikate oder Testate zum Datenschutz und/oder zur Informationssicherheit ☐ genehmigte Verhaltensregelungen gemäß Art. 40 DS-GVO, ☐ Zertifikate gemäß Art. 42 DS-GVO.

9.2 Wenn im Einzelfall dennoch Inspektionen beim Auftragnehmer erforderlich sein sollten, werden diese auf Kosten des Auftraggebers durch diesen selbst oder einen unabhängigen externen Prüfer durchgeführt, den der Auftragnehmer benennt. 9.3 Der Auftragnehmer darf nur solche Prüfer benennen, die gegenüber dem Auftraggeber ihre Unabhängigkeit vom Auftragnehmer versichert und sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Den Prüfbericht des Prüfers erhalten beide Parteien. 9.4 Inspektionen (Vor-Ort-Kontrollen) beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Prüfer finden nur statt nach vorheriger Abstimmung und Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit (Ankündigung 4 Wochen vorher) sowie zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass der Betriebsablauf des Auftragnehmers nicht gestört wird. Die Inspektionen durch vom Auftraggeber beauftragte Prüfer kann der Auftragnehmer von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung durch diesen abhängig machen.

9.5 Der Auftraggeber trägt neben den Kosten des Prüfers die Aufwendungen des Auftragnehmers, die diesem im Rahmen der Inspektion entstehen.

9.6 Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Recht, die Duldung von Kontrollen und die Erteilung von Informationen insoweit und dann zu verweigern, wenn die Kontrolle bzw. Informationserteilung ein Risiko darstellen würde für die Sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen oder der darauf befindlichen Daten des Auftragnehmers oder Dritter (zum Beispiel anderer Auftraggeber des Auftragnehmers).

## **10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

10.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen des Auftraggebers. Die Weisungen des Auftraggebers müssen sich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, dieser Vereinbarung und eines etwaig bestehenden Hauptvertrags/Dienstleistungsvereinbarung halten. Soweit die Weisungen des Auftraggebers nicht bereits in einem bestehenden Hauptvertrag/Dienstleistungsvertrag enthalten sind, erteilt er seine Weisungen ausschließlich durch die in Ziffer 5.5 benannten Weisungsberechtigten an die dort genannten Weisungsempfänger. Falls der Auftragnehmer durch eine gesetzliche Vorschrift zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet ist, zu welcher es keine Weisung des Auftraggebers gibt, teilt er dies dem Auftraggeber mit, sofern das betreffende Gesetz die Mitteilung nicht verbietet.

10.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung könnte gegen Datenschutzvorschriften verstoßen. Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen des Auftraggebers angewiesen ist.

## **11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten; Vertraulichkeit auch nach Vertragsende**

11.1 Im Falle einer Verpflichtung zur Datenlöschung gewährleistet der Auftragnehmer eine datenschutzgerechte Löschung der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten nach dem Stand der Technik.

11.2 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

11.3 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

11.4 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während und auch über das Ende des Vertrags hinaus die Vertraulichkeit aller vertragsgegenständlichen Informationen, Unterlagen und elektronischen Daten zu gewährleisten.

## **12. Vergütung**

Sofern die Maßnahmen des Auftragnehmers gemäß dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich von einem etwa bestehenden Haupt-/Dienstleistungsvertrag (siehe oben Ziffer 1.1) und der dort geregelten Vergütung erfasst sind, sind sie zu den aktuell geltenden Preisen des Auftragnehmers gesondert zu vergüten.

## **13. Haftung**

13.1 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

13.2 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

13.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Wesentlich sind Vertragspflichten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Weisungen des Auftraggebers und den Datenschutzgesetzen betreffen. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung von Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 14. Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich einig, die vorliegende Vereinbarung einschließlich Anlagen im Fall von Änderungen, Anpassungen und/oder Ergänzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – insbesondere der DS-GVO und/oder der jeweils nationalen Datenschutzgesetze – einvernehmlich anzupassen und zu ändern.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Krefeld.

(4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

**Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) i.S.d. Art 32 DSGVO betreffend Zugriffe im Rahmen der Fehleranalyse Software und Remotesupport, Erstellen von Programmierungen, individuelles Customizing von Datenpräsentationen und Korrespondenzformularen, Datenkonvertierungsarbeiten - Stand: 22.5.2018**

Organisationen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

**1. Vertraulichkeit gem. Art. 32 Abs. 1 lit. DSGVO**

**1.1 Zutrittskontrolle** : Der allgemeine Zutritt zum Gebäude erfolgt über ein mechanisches Schließensystem. Sämtliche Schlüssel werden protokolliert ausgegeben. Für jeden Schlüsselempfänger gibt es eine arbeitsvertraglich definierte Verschwiegenheitsvereinbarung. Besucher müssen sich am Empfang anmelden, Ihre Identität wird überprüft und sie dürfen nur in Begleitung die Räumlichkeiten betreten. Der Zutritt zum Serverraum wird über ein elektronisches Zutrittskontrollsystem kontrolliert. Es haben nur ausgewählte Mitarbeiter der IT Zugang.

**1.2 Zugangskontrolle** Für die Anmeldung an das Netzwerk ist ein Kennwort mit einer vorgegebenen Mindestlänge erforderlich. Dabei sind Zahlen und Sonderzeichen zu verwenden sowie Groß- und Kleinschreibung zu beachten. In bestimmten Konstellationen wird eine 2-Faktor-Authentifizierung verlangt. Eine automatische Sperrung des Benutzers erfolgt nach 10 falschen Eingaben bei der Benutzeranmeldung. Das Kennwort ist spätestens nach 90 Tagen zu ändern. Die Aufforderung erfolgt dazu automatisch. Eine Aktivierung des Bildschirmschoners erfolgt automatisch nach 10 Minuten und kann nur wieder über Passworteingabe freigegeben werden. Benutzerauthentifizierung wird mittels eines zentralen Verzeichnisdienstes abgebildet. Grundsätzlich und soweit nicht technisch notwendig, ist ein Zugang zu Auftragsdaten nur mittels personifizierten Accounts zugelassen. Das System wird durch eine Firewall ständig überwacht. Es gibt eine Antivirus-Software auf Systemebene. Darüber hinaus ist für das Mail-System eine Antivirus-Software je Client sowie Server installiert. Es werden ausschließlich IT-Systeme eingesetzt, die vom Hersteller durch regelmäßige Sicherheitsupdates unterstützt werden.

**1.3 Zugriffskontrolle** Die Zugriffskontrolle ist in differenzierten Berechtigungen auf Menü-Ebene eingerichtet. Ein elektronischer Datensafe überwacht den Zugang der Supportmitarbeiter zu Kundendaten. Zugriffe auf Anwendungen werden protokolliert.

**1.4 Trennungskontrolle** Soweit eine getrennte Verarbeitung und Auswertung der Datenbestände erforderlich ist, wird diese entsprechend eingerichtet. Dazu gibt es eigene virtuelle Rechnerinstanzen für Tests.

**1.5 Pseudonymisierung** (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO) Kommt für Softwarepflegeleistungen nicht als Option in Betracht. Personenbezogene Daten aus dem Datensafe werden nicht weitergegeben. Sie werden mit Abschluss eines Supporttickets automatisch nach einer Frist von 4 Wochen gelöscht.

**2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)**

**2.1 Weitergabekontrolle** Der Transport außerhalb des jeweiligen Netzwerks erfolgt verschlüsselt. Hierzu werden starke Verschlüsselungsalgorithmen eingesetzt. Kundendaten können nur elektronisch direkt in den Datensafe übermittelt werden. Alle gemäß §§15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sind über eine Standleitung zwischen den Standorten verbunden.

**2.2 Eingabekontrolle** Alle Netzwerkan- und -abmeldungen sowie sämtliche Transaktionen (z.B. Neuanlagen, Veränderungen, Löschungen) werden protokolliert. Die Protokolle werden hinsichtlich unberechtigter Zugriffe analysiert und nach 6 Monaten gelöscht.

### **3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)**

**3.1 Verfügbarkeitskontrolle** Es wird ein wöchentliches Backup (Vollsicherung) durchgeführt. Dazu wird zusätzlich täglich inkrementell gesichert. Die Sicherung erfolgt in auf Datensicherungsmedien, die räumlich getrennt aufbewahrt werden. Es wird ein RAID-Verfahren bei den Festplattensicherungen eingesetzt. Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) samt Überspannungsschutz ist vorhanden. Durch den Einsatz der Firewall und der Antivirus-Software für das Mail-System und alle Server, sowie Antivirus-Software je Client wird die Verfügbarkeit technisch bestmöglich sichergestellt.

### **4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)**

**4.1 Datenschutz-Management** Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Es erfolgt eine regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter im Datenschutz. Ein Datenschutzkonzept wurde erstellt und eine Vereinbarung zum Datenschutz und IT-Systemen wurde mit den Mitarbeitern geschlossen. Ein externer Datenschutzbeauftragter wurde bestellt. E-Mail: datenschutz@isales.de. Die Organisation kommt den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nach. Für die Bearbeitung von Auskunftsanfragen seitens Betroffener existiert ein formalisierter Prozess. Für die eingesetzten IT-Systeme und Prozesse existieren Verarbeitungsverzeichnisse. Die Wirksamkeit unserer technischen Schutzmaßnahmen werden regelmäßig überprüft.

**4.2 Incident-Response-Management** Firewalls, Spamfilter und Virens Scanner werden eingesetzt und regelmäßig aktualisiert. Eine Policy regelt den Umgang mit Sicherheitsvorfällen. Es gibt Alarmpläne und eine Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen. Dabei werden der Datenschutzbeauftragte stets involviert. In Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten erfolgt die Meldung gegenüber den Aufsichtsbehörden.

**4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)** Die Prozesse für Leistungen, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten stehen, sind klar definiert und die involvierten Mitarbeiter sind per bindender Arbeitsanweisung entsprechend verpflichtet. Dazu gehört, dass Kundendaten nur über den Datensafe entgegengenommen und verwaltet werden. Die Mitarbeiter sind angehalten nicht mehr personenbezogene Daten zu erheben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Aufzeichnungen von Remote-Sitzungen werden nach 4 Wochen automatisch gelöscht.

**4.3 Auftragskontrolle (Outsourcing an Dritte)** Unsere Mitarbeiter kennen den Datenverarbeitungszweck. Sie erhalten Weisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Spezielle Unterauftragsverhältnisse (Subunternehmer) werden schriftlich beauftragt und sind bei den jeweiligen Produkten bzw. Services im Anhang 1 und 2 zur AV aufgeführt.

## Anhang1 : Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

### Liste Subunternehmer

<b>Business Management Lösungen</b>		
<b>Produkt</b>	<b>Datenkategorien</b>	<b>Subunternehmer Standort der Verarbeitung</b>
isales.business oHG Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	isales.business oHG Schönwasserstrasse 10 47809 Krefeld
Kundenmanagement (CRM) / Sage CRM	1, 2, 3, 8	Sage Technologies Limited Dublin, Irland
Sage New Classic Finanzbuchhaltung	1, 2, 3, 4, 5, 6	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
(Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional)		
Sage New Classic Warenwirtschaft	1, 2, 3, 4, 5	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
(Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional)		
Sage New Classic Produktion	2, 3, 7	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
(Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional)		
Sage 100 Rechnungswesen	1, 2, 3, 4, 5, 6	sage Software GmbH, Frankfurt a.M. nur für Office Line 24: elabs, Frankfurt a.M
(Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete; Office Line 24)		
Sage 100 Warenwirtschaft	1, 2, 3, 4, 5	sage Software GmbH, Frankfurt a.M. nur für Office Line 24: elabs, Frankfurt a.M
(Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete; Office Line 24)		
Sage 100 Produktion	2, 3, 7	sage Software GmbH, Frankfurt a.M. nur für Office Line 24: elabs, Frankfurt a.M
(Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete; Office Line 24)		
Sage 100 xRM	1, 2, 3, 8	sage Software GmbH, Frankfurt a.M. nur für Office Line 24: elabs, Frankfurt a.M
(Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete)		
Sage 100 Aufgabencenter	1, 2, 4, 5, 6, 7	sage Software GmbH, Frankfurt a.M. nur für Office Line 24: elabs, Frankfurt a.M
(Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional; Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete; Office Line 24)		
Sage eBilanz	1, 2, 4, 5, 6	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
(Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional; Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete)		

Dokumenten Management (DMS)	1, 2, 3, 4, 5, 6	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
(Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional; Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete)		
Web-Client	1, 2, 4, 5, 6, 7	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
(Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional; Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete)		
Sage Webshop	1, 2, 4, 5	ePages, Hamburg
(Sage 50, Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line, Office Line Evolution oder Office Line 24)		
Sage Office Online Auftrag und Rechnung	1, 2, 3, 4, 5	elabs, Frankfurt a.M
Sage Office Online Finanzen und Buchhaltung	1, 2, 3, 4, 5, 6	elabs, Frankfurt a.M
Sage One Angebot & Rechnung	1, 2, 3, 4, 5, 6	AWS, Dublin, Irland
Sage One Finanzen & Buchhaltung	1, 2, 3, 4, 5, 6	AWS, Dublin, Irland
PC-Kaufmann	1, 2, 3, 4, 5, 6	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
Sage 50	1, 2, 3, 4, 5, 6	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
(GS-Office, Sage 50, Sage 50c)		
Sage 50 Handwerk	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
(HWP, Sage 50-Handwerk, PRIMUS SQL-Edition)		
Sage 50 Handwerk mobiler Kundenservice	1, 2, 3, 7, 8	Mobile Objects, Büren RZ in Paderborn
GS Verein	1, 2, 3, 4, 5	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
GS Adressen	1, 3	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.
(GS-Adressen, Sage 50 Adressen)		
Betriebsprüferarchiv	1, 2, 3, 4, 5, 6	AWS, Frankfurt a.M.
MS-Office 365	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Microsoft, Dublin, Irland
One Drive	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Microsoft, Dublin, Irland
ias mobile Datenerfassung	1, 2, 3	IAS Vollmond GmbH Alfred-Nobel-Allee 41 66793 Saarwellingen
Soluto Webshop	1, 2, 4, 5	soluto GmbH Sternenstraße 13 77694 Kehl am Rhein
abacus Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3, 4, 5	abacus edv-lösungen GmbH Südring 16 19243 Wittenburg
Bex Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3	BEX Components AG Gartenstraße 97 73430 Aalen

bizz Consult Zusatzlösungen für sage100 und sage New Classic	1, 2, 3, 4, 5	bizz consult gmbh Braunsberger Feld 12 51429 Bergisch Gladbach
CRS Solutuon Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3	CRS - Solutions GmbH Isenbrockstraße 27 44867 Bochum
FZP Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3, 4, 5	Funk, Zander & Partner GmbH Leipziger Straße 46 04451 Borsdorf
Hapec Zusatzlösungen für sage100 und sage New Classic	1, 2, 3, 4, 5, 8	hapec GmbH Leopoldstraße 1 78112 St. Georgen
HTK Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3	HTK GmbH & Co. KG In der Nauroth 2 67158 Ellerstadt
LDS Zusatzlösungen für Sage New Classic	1, 2, 3, 4, 5	LDS Software GmbH Auelsweg 16 53797 Lohmar
MHP Zusatzlösungen für sage100 und sage New Classic	1, 2, 3	MHP Solution Group GmbH Justus-von-Liebig-Str. 3 31535 Neustad
MSC Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3, 4, 5, 6	MS-Consult EDV-Management und Systemberatung GmbH Nibelungenstrasse 351 DE-64686 Lautertal/Reichenbach
Multikom Zusatzlösungen für sage100 und sage New Classic	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Multicom Software Entwicklung GmbH Industriestr. 26 66740 Saarlouis
netstyle Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3	netstyle GmbH Am Bühl 2 57223 Kreuztal
Schmitz & Majer Zusatzlösungen für sage100 und sage New Classic	1, 2, 3, 4, 5	Schmitz und Majer GmbH Buschhausener Strasse 185 46149 Oberhausen
SSR Zusatzlösungen für sage100 und sage New Classic	1, 2, 3	Software-Service Rethemeier Ingenieurbüro für Datenverarbeitung Vlothoer Straße 65 32049 Herford
TS Software Zusatzlösungen für sage100 und sage New Classic	1, 2, 3	TS Software GmbH Hauptstraße 47 67472 Esthal

atdata Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3	at data Software GmbH Auf der Steige 46 D-88326 Aulendorf
Weko Informatik für sage100 und HR-Lösungen	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8	WEKO INFORMATIK GmbH Wilhelm-Nebelung-Straße 28-29 99734 Nordhausen
System AG für sage100 und HR-Lösungen	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8	System AG für IT-Lösungen Auelsweg 16 D-53797 Lohmar/GERMANY
Global EDI Zusatzlösungen für sage100 und sage New Classic	1, 2, 3	Global EDI GmbH Beethovenallee 4 53173 Bonn
chipsize Zusatzlösungen für sage100 und HR-Lösungen	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8	CHIPSIZE GmbH Podbielskistraße 344 30655 Hannover
Stelle Datentechnik für Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3, 4, 5	STELLE DATENTECHNIK Fuggerstraße 3-5 59557 Lippstadt
bmag Zusatzlösungen für sage100	1, 2, 3	Brummer Multimedia & Advertising Group GmbH Am Eisenbrand 24a D-40667 Meerbusch
mobile Objects für sage50 Handwerk	1, 2, 3, 7, 8	mobileObjects AG Lindberghring 2-4 D-33142 Büren
contract für sage50 Handwerk und sage100	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8	Contract Trade & Marketing GmbH Maschmühlenweg 105 37081Göttingen
gme für It-Systemtechnik	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8	GME GmbH Alfred-Nobel-Straße 2-14 50226 Frechen
it-Center für It-Systemtechnik	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8	it-Center GmbH Handwerk & Mittelstand Hauptstraße 12 89185 Hüttisheim

### Legende Datenkategorien

- 1 Kontaktdaten und -historie bzgl. natürlicher Personen d.h. Kunden, Lieferanten, Ansprechpartner von Firmen, Interessenten und Vertretern
- 2 Daten zur Geschäftshistorie von Kunden, Lieferanten und Vertretern
- 3 Daten von Mitarbeitern bzw. Anwendern des Systems
- 4 Daten zu finanziellen Transaktionen von Kunden, Lieferanten und Vertretern
- 5 Daten zu Bankverbindungen und Zahlungsarten von Kunden, Lieferanten und Vertretern
- 6 Daten zur Vermögens- und Ertragssituation von Kunden und Lieferanten
- 7 Daten zu Arbeitszeiten und Abläufen von Mitarbeiter
- 8 Sonstige (unstrukturierte) personenbezogene Daten von Kunden, Lieferanten, Ansprechpartnern von Firmen, Interessenten, Vertretern, Mitarbeitern und Anwendern des System

Soweit eines der o.g. Produkte nicht den Funktionsumfang aufweist, entfallen die Datenkategorien für einige der genannten Personen.

Es ist gleichzeitig in einigen Produkten möglich, Datenkategorien individuell zu erweitern oder anders als vorgesehen zu nutzen.

Dies obliegt gemäß § 4 (2) der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dem Anwender der Produkte.

<b>HR-Lösungen</b>		
<b>Produkt</b>	<b>Subunternehmer Standort d. Verar.</b>	<b>Datenkategorien</b>
Sage HR Personalabrechnung und ggfls. Sage HR Data Service	sage Software GmbH, Frankfurt a.M. HR data-service Cronon, Berlin	Alle personen- und unternehmensbezogenen Daten, die zur Abrechnung der Mitarbeiter nötig sind und zur Meldung an z.B. Finanzamt und Krankenkasse benötigt werden.
Sage HR Personalmanagement	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.	Alle Daten, die zur Verwaltung und Planung der Mitarbeiter im Unternehmen erhoben werden.
Sage HR Bewerbermanagement und Bewerbermanagement online	Bew.mgmnt online: Cronon, Berli	Alle Daten, die ein Bewerber zum Bewerbungszweck eingibt oder der Bewerbung beifügt. Dies umfasst auch Bilder und Kopien von Dokumenten.
Sage HR Zeitmanagement	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.	Alle Daten der Zugangskontrolle, An- und Abwesenheiten der Mitarbeiter
Sage HR Mitarbeiterportal	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.	Alle Daten, die den Mitarbeiter im Unternehmen bezogen auf Weiterbildung, Urlaub- und Fehlzeiten sowie Reisen betreffen.
Sage HR Reisekosten	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.	Alle Daten, die zur Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Reisen benötigt werden.
PW Hosting	Cronon, Berlin	Alle Daten, die zum Betrieb der Software im Rechenzentrum nötig sind.
PW Outsourcing(immer in Zusammenhang mit PW Hosting)	Cronon, Berlin	Alle personen- und unternehmensbezogenen Daten, die zur Abrechnung der Mitarbeiter nötig sind und zur Meldung an z.B. Finanzamt und Krankenkasse benötigt werden.
PW Druckservice	Druckzentrum in Deutschland	Alle Daten, die zum Druck der Lohn- und Gehaltsunterlagen sowie andere Unterlagen benötigt werden.
Sage One Lohn & Gehalt	Cronon, Berlin	Alle personen- und unternehmensbezogenen Daten, die zur Abrechnung der Mitarbeiter nötig sind und zur Meldung an z.B. Finanzamt und Krankenkasse benötigt werden.
Sage Entgelt & Personal	Cronon, Berlin	siehe: Sage One Lohn & Gehalt
Sage Lohn XL	sage Software GmbH, Frankfurt a.M.	siehe: Sage HR Personalabrechnung
Lohn XL Hosting	Netz 16, Augsburg	siehe: PW Hosting

Lohn XL Outsourcing (immer in Zusammenhang mit Lohn XL Hosting)	Netz 16, Augsburg	siehe : PW Outsourcing
Sage Archiv * Ablösung bis Ende 2018 durch DPA	TMS, Bremen	Siehe: Digitale Personalakte

Die Entscheidung, welche Arten von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern bzw. Bewerbern mit den o.g. ITProdukten zusätzlich zu den genannten Datenkategorien verarbeitet werden obliegt gemäß § 4 (2) der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dem Anwender der Produkte.